

GROSSER RAT

GR.23.354

VORSTOSS

Interpellation Rolf Schmid, SP, Frick (Sprecher), Carol Demarmels, SP, Obersiggenthal, Urs Plüss, EVP, Zofingen, Robert Obrist, Grüne, Schinznach, Renate Häusermann, SVP, Seengen, Andy Steinacher, SVP, Schupfart, Rita Brem-Ingold, Mitte, Oberwil-Lieli, vom 14. November 2023 betreffend Verteilschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden bei den Grundstückgewinnsteuern, den Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie erblosen Verlassenschaften nach Art. 466, 550 und 555 ZGB

Text und Begründung:

§ 111 bzw. § 151 des Aargauischen Steuergesetzes regeln die Aufteilung der Grundstückgewinnsteuern bzw. Erbschafts- und Schenkungssteuern. Demnach fallen zwei Drittel der Steuern dem Kanton zu und lediglich ein Drittel den Gemeinden. Diese Bestimmung findet gemäss § 151 Abs. 2 auch Anwendung für die erblosen Verlassenschaften nach Art. 466, 550 und 555 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Arbeitsablauf Grundstückgewinnsteuern

Nach der heutigen Praxis erfolgt die Festsetzung der Grundstückgewinnsteuern auf der Ebene der Gemeinden. Über die Meldung durch das zuständige Grundbuchamt erfahren die kommunalen Steuerbehörden von der Eigentumsübertragung oder einem anderen steuerbegründenden Rechtsgeschäft, dass gemäss § 96 Abs. 2 StG einer Veräusserung gleichkommt. Es bedarf einer steuerlichen Qualifikation durch das Gemeindesteueramt und gegebenenfalls der Eröffnung eines Grundstückgewinnsteuerverfahrens. Zum selben Zeitpunkt werden auch die notwendigen Mutationen an der Grundstücksschätzung vorgenommen. Mit den eingereichten Unterlagen prüft das Steueramt die Steuererklärung und setzt der zu veranlagenden Grundstücksgewinn bzw. die Höhe der Steuer fest. Im Falle hoher Anlagekosten nach § 103 StG, Aufwendungen nach § 104 StG oder einer (mehrstufigen) Ersatzbeschaffungen nach § 98 StG gestalten sich die Dossiers bisweilen umfangreich und hochkomplex.

Arbeitsablauf Erbschafts- und Schenkungssteuern

Ähnlich verhält es sich mit den Erbschafts- und Schenkungssteuern. Einzig mit dem Unterschied, dass das kantonale Steueramt gemäss § 150 StG die Steuer verfügt. Die Grundlagen dafür bieten auch hier die Meldungen über ausgerichtete Schenkungen durch das Steueramt am Wohnsitz der zuwendenden Person. Im Falle der Erbschaftssteuern gründet die Verfügung auf dem durch die Inventurbehörde erstellten Nachlassinventar.

Steuerbezug

Für den Bezug und das allfällige Mahnwesen der erhobenen Steuern zeichnet sich die Finanzverwaltung der anspruchsberechtigten Gemeinde verantwortlich. Ebenso erfolgt die mit einer Handänderung einhergehende Sicherstellung der Grundstückgewinnsteuern nach § 234a StG (Grundpfandrecht) durch das Gemeindesteueramt. Dem Kanton entstehen hierfür keine Aufwände.

Diese Arbeitsabläufe haben sich grösstenteils bewährt. Doch steht der geltende Verteilschlüssel der resultierenden Steuererträge in einem argen Missverhältnis zum Arbeitsaufwand nach der heutigen

Praxis. Die personellen Ressourcen zur Erhebung und Festsetzung sowie den Bezug der Steuern fallen überwiegend auf der Ebene der Gemeinden an. Ausserdem obliegt es der Steuerkommission in Zusammenarbeit mit dem Gemeindesteueramt und der Vertretung des Kantonalen Steueramtes erhobene Rechtsmittel gegen Verfügungen erstinstanzlich zu beurteilen.

1. Wie hoch fällt der Aufwand der kantonalen Steuerbehörden im Zusammenhang mit der Festsetzung und Erhebung der Grundstückgewinnsteuern aus?
2. Wie lautet die Begründung für den aktuell geltenden Verteilschlüssel über die Grundstückgewinnsteuern gemäss § 111 StG?
3. Erachtet der Regierungsrat diesen Verteilschlüssel als gerechtfertigt?
4. Wie steht der Regierungsrat einer Überprüfung und Anpassung des Verteilschlüssels gegenüber?
5. Wie steht der Regierungsrat einer Reorganisation der Abläufe bzw. einer Verlagerung von Aufgaben vom Gemeindesteueramt zu den kantonalen Behörden gegenüber?
6. Wie hoch fällt der Aufwand der kantonalen Steuerbehörden im Zusammenhang mit der Festsetzung und Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuern aus?
7. Wie lautet die Begründung für den aktuell geltenden Verteilschlüssel über die Erbschafts- und Schenkungssteuern gemäss § 151 StG?
8. Erachtet der Regierungsrat diesen Verteilschlüssel als gerechtfertigt?
9. Wie steht der Regierungsrat einer Überprüfung und Anpassung des Verteilschlüssels gegenüber?
10. Wie steht der Regierungsrat einer Reorganisation der Abläufe bzw. einer Verlagerung von Aufgaben vom Gemeindesteueramt zu den kantonalen Behörden gegenüber?